

Am t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 19.

Den 10. Mai.

1878.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

212. Das 8. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1232 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Stats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79. Vom 29. April 1878.

Das 9. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1233. Das Gesetz, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupations-Truppen gezahlten Verpflegungsgeldern. Vom 29. April 1878; und unter

Nr. 1234. Das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform. Vom 29. April 1878.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8562 die Verordnung, betreffend die Vereinigung der bisherigen Landarmenverbände des Kreises Cottbus, der Stadt Frankfurt a. d. O. und der Stadt Potsdam mit dem Landarmenverbande von Brandenburg. Vom 20. April 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

220. Liste der aufgerufenen und der königlichen Kontrolle der Staatspapiere in der Zeit vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1878 als gerichtlich anortisiert nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldheine.

Lit. D. Nr. 6,514. 9,110 über 300 Thlr.
Lit. E. Nr. 10,565. 15,167 über 200 Thlr.
Lit. F. Nr. 20,994. 29,103. 38,622. 86,915.
93,191. 94,825. 159,506. 212,665 über 100 Thlr.
Lit. G. Nr. 14,694. 30,512 über 50 Thlr.
Lit. H. Nr. 55,719 über 25 Thlr.

II. Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Ser. 668. Nr. 66,765 über 100 Thlr.

III. Staats-Anleihe von 1857.

Lit. D. Nr. 5,195 über 100 Thlr.

IV. 5prozentige Staats-Anleihe von 1859.

Lit. C. Nr. 16,466 über 200 Thlr.

V. Staats-Anleihe von 1864.

Lit. D. Nr. 17,843 über 100 Thlr.

VI. Staats-Anleihe von 1867 C.

Lit. D. Nr. 26,570. 32,390. 32,391 über 100 Thlr.

Lit. E. Nr. 3,806 über 50 Thlr.

Lit. F. Nr. 13,168. 31,332 über 25 Thlr.

VII. Konsolidirte 4½prozentige Staats-Anleihe.

Lit. C. Nr. 16,820 über 500 Thlr.

Lit. D. Nr. 2,813. 11,847. 16,453. 16,456.

33,910 über 200 Thlr.

Lit. E. Nr. 14,221. 74,093 über 100 Thlr.

Lit. F. Nr. 14,433 über 50 Thlr.

VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. 1. Nr. 8,722 über 100 Thlr.

IX. Vormals Hannoverische Obligationen.

Lit. F. Nr. 3,968 über 500 Thlr. Gold.

Lit. F. Nr. 4,961 über 500 Thlr. Courant.

Lit. G. Nr. 8,408 über 100 Thlr. Gold.

Lit. G. Nr. 1,909 über 300 Thlr. Courant.

Lit. G. Nr. 15,893 über 100 Thlr. Courant.

Lit. H. Nr. 7,029 über 100 Thlr. Courant.

X. Vormals Kurhessische Prämien-Lotterie-Anleihe von 1845.

Serie 243. Nr. 6,055 über 40 Thlr.

Serie 2,374. Nr. 59,332 über 40 Thlr.

Serie 5,332. Nr. 133,281 über 40 Thlr.

XI. Vormals Nassauische Prämien-Anleihe vom 14. August 1837.

Nr. 22,975. 32,833 über 25 Gulden.

XII. Vormals Nassauische Anleihe vom 17. Juni 1861.

Lit. L. Nr. 1,342 über 500 Gulden.

XIII. Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870.

Lit. B. Nr. 31,338 über 1000 Thlr.

Lit. D. Nr. 178,727 über 100 Thlr.

Lit. E. Nr. 3,143 über 50 Thlr.

Berlin, den 4. April 1878.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Deputirte. Loosje. Hammerböcker.

174. Betreffend den Remonte-Anlauf pro 1878.

Zum Anlauf von Remonten im Alter von drei und vier Jahren sind im Bereiche der königlichen Regierung zu Breslau für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar: den 18. Mai in Säßwintel, Kreis Oels,

den 20. Mai	in	Delb,
" 25.	"	Trachenberg,
" 30. Juni	"	Poln.-Marienberg,
" 31.	"	Namslau,
" 6. August	"	Brieg,
" 8.	"	Nimptsch,
" 9.	"	Striegau,
" 12.	"	Neumarß,
" 13.	"	Trebnitz,
" 14.	"	Wohlau,
" 15.	"	Steinau a. d. Oder.

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landbesitzern den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen starken haufenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können ist es erwünscht, daß die Decksteine möglichst mitgebracht werden.

Kriegsministerium, Abteilung für das Remontewesen.
gez. v. Rauch. v. Uslar.

Vorstehender Erlaß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Breslau, den 28. März 1878.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

211. Wir bringen hierdurch in Gemäßheit des § 15 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Ges.-S. S. 130 ff.) zur öffentlichen Kenntniß, daß der Provinzial-Rath der Provinz Schlesien:

- 1) durch Beschluß vom 27. März 1877 das zwischen dem Gutsbezirk und der Gemeinde Groß-Wilkau Kr. Trebnitz vereinbarte Statut vom 14. Febr. 1877;
- 2) durch Beschluß vom 16. Juni 1877 das für den aus der Gemeinde Kapzdorf und dem Gutsbezirk Pappelhof Kreis Trebnitz gebildeten Armenverband aufgestellte Statut;
- 3) durch Beschluß vom 16. Oktober 1877 die für die Gesamtarmenverbände Hengwitz, Leubel, Groß-Parthen, Klein-Parthen, Riemberg, Wehletrouze, Dahme, Grefchine und Liebenau im Kreise Wohlau aufgestellten Statuten;
- 4) durch Beschluß vom 27. Februar 1878 die Statuten-Nachträge: a. des Gesamtarmenverbandes Ober- und Nieder-Pölggen vom 8. Februar 1878, betreffend die Zuschlagung des Borwerks Rießgen zu dem Verbande; b. des Ortsarmenverbandes Arnsdorf Kreis Wohlau vom 20. Februar 1875, betreffend die Abzweigung des Borwerks Rießgen von diesem Verbande

genehmigt hat.

Breslau, den 26. April 1878.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

217. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß höhere Orts die Genehmigung zur Errichtung einer Hebestelle zu Roth-Neudorf bei Station 3, auf der von dem Kreise Nimptsch ausgebauten, von der Nimptsch-Strahlen'er Kreis-Ghauffee bei Silbitz über Dandwitz bis zur Strahlen-Frankenleiner Ghauffee führenden Kreis-Ghauffee mit einmüthiger Hebestellung und vorläufigem Ausschluß jeglicher Ermäßigungen ertheilt worden ist.

Breslau, den 29. April 1878.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

219. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 25. März d. J. in Betreff der Herstellung von Wermuthpulver zur Denaturierung von Salz nachstehende Beschlüsse gefaßt:

- 1) Dem 1. Januar 1879 ab ist zur Denaturierung von Salz nur solches Wermuthpulver zuzulassen, dessen Vereitlung nach Maßgabe der hierunter abgedruckten Bestimmungen steueramtlich überwacht, dessen Identität bis zum Augenblicke der Verwendung durch amtlichen Verluß festgehalten und bei dessen Verwendung seit der Einlagerung des rohen Krauts ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verlossen ist.
- 2) Bis zu dem 1. Januar 1879 dürfen die auf den Salzwerken vorhandenen Bestände von Wermuthpulver zur Verwendung gelangen.
- 3) Zur Denaturierung des Salzes kann anstatt der unter Nr. 2 A. a. der durch die Bekanntmachung vom 16. August 1872 — Amtsblatt Seite 241 — veröffentlichten Bestimmungen — betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe — vorgeschriebenen Menge von $\frac{1}{2}$ Procent, eine solche von nur $\frac{1}{4}$ Procent des Gewichtes des Salzes an Wermuthpulver verwendet werden, sofern dasselbe den unter Nr. 1 bezeichneten Anforderungen entspricht.

Zugleich ist vom Bundesrath das Einverständnis ausgesprochen, daß die vorstehend in Ziffer 3 zugestandene Erleichterung nur versuchsweise eingeführt und zurückgenommen werden soll, wenn weitere Erfahrungen die Verjorgung von Mißbräuden begründen sollten. Bestimmungen, betreffend die Herstellung von Wermuthpulver zur Denaturierung von Salz:

1. Wer Wermuthpulver zur Denaturierung von Salz mit dem Ansprache auf Ertheilung des steueramtlichen Zeugnisses über dessen Reinheit und Brauchbarkeit herstellen will, hat bei der Direktionsbehörde, in deren Bezirk die Herstellung erfolgen soll, einen Zusagechein nachzusuchen.

2. Der Zusagechein wird in der Regel nur dann ertheilt, wenn die Fabrikanlage am Sitze einer Steuer-

Außerordentliche Beilage

zu № 19 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1878.

218. Regulativ

zur Ordnung des Geschäfts-ganges und des Verfahrens bei den Kreis-(Stadt-)Ausschüssen.

An Stelle des Regulativs zur Ordnung des Geschäfts-ganges bei den Kreis-ausschüssen vom 20. Novbr. 1873 treten gemäß dem § 166 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und dem § 17 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungs-behörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden zc. vom 26. Juli 1876 die nachstehenden Bestimmungen:

Sitzungen des Kreis-(Stadt-)Ausschusses.

§ 1. Der Kreis-(Stadt-)Ausschuss versammelt sich auf Berufung seines Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, im Voraus regelmäßige Sitzungstage zu bestimmen.

Anzeige von Behinderung.

§ 2. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Sitzung des Kreis-(Stadt-)Ausschusses bei-zuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies dem Vorsitzenden sofort anzuzeigen.

Besorgnisse des Vorsitzenden, Leitung des Verfahrens.

§ 3. Der Vorsitzende leitet und beaufsichtigt den gesammten Geschäfts-gang bei dem Ausschusse und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und vermerkt auf denselben den Tag des Eingangs. Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden des Kreis-(Stadt-)Ausschusses beziehungsweise dessen Stellvertreters im Vorhinein kann ein vereidigter Bürobeamter des Kreis-(Stadt-)Ausschusses mit der Eröffnung und Präsentation der eingehenden Schriftstücke beauftragt werden.

Hat in streitigen Verwaltungssachen eine Partei den der Gegenpartei nützlichellenden Schriftstücken kein Duplikat beigelegt, so verfügt der Vorsitzende die Anfertigung desselben auf ihre Kosten.

§ 4. Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Kollegiums. In den zur kollegialischen Beschlußfassung oder Entscheidung des Ausschusses gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der Mitglieder einen Referenten und nach Bedarf einen Correferenten; auch kann er sich selbst zum Referenten oder zum Correferenten ernennen.

Er zeichnet die Concepte aller Verfügungen.

§ 5. Abgesehen von den Fällen, in welchen das Gesetz — § 137 Absatz 3 der Kreisordnung, §§ 37 und 55 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 375) — den Vorsitzenden des Kreis-(Stadt-)Ausschusses ermächtigt, Namens des letzteren Verfügungen oder Bescheide zu erlassen, werden Ver-

fügungen, welche, ohne der sachlichen Beschlußfassung oder Entscheidung vorzugreifen, zur Vorbereitung derselben dienen, oder die Leitung des Verfahrens bezwecken, der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede des Ausschusses erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit, oder wird gegen das Verfügte Einspruch erhoben, so ist die Beschlußfassung des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzunehmen.

§ 6. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in den Sitzungen des Kreis-(Stadt-)Ausschusses, wobei derselbe namentlich in Gemäßheit des § 41 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 auf die vollständige Aufklärung des Sachverhalts sowie darauf hinzuwirken hat, daß die sachlichen Anträge von den Parteien gestellt werden.

Bei den Beratungen des Ausschusses stellt er die Fragen und sammelt die Stimmen — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, Falls über die Fragestellung oder über das Ergebnis der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

Mündliche Verhandlung.

§ 7. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der, durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

In der Vorladung an die Parteien ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Bleiben im Termin zur mündlichen Verhandlung beide Parteien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur eine Partei erscheint; der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben. Indessen hängt es von dem Ermessen des Vorsitzenden ab, auch in dem Falle, wenn beide Parteien erschienen sind, den Vorträgen derselben die Darstellung des Sachverhältnisses durch den Referenten vorzugehen zu lassen.

§ 8. Durch Aufnahme in das Protokoll über die mündliche Verhandlung sind insbesondere festzustellen:

- a. neue thatsächliche Erklärungen und neue Anträge der Parteien,
- b. Anerkennnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wird,
- c. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche im Termine zur mündlichen Verhandlung vernommen werden,

d. die erfolgte Verlesung der Schriftstücke, welche, ohne einen Theil der über das Streitverfahren verhandelten Akten zu bilden, ihrem Inhalte nach zur Aufklärung des Sachverhaltes mitgetheilt werden,

e. das Ergebniß eines im Termine eingewonnenen Augenscheins.

Das Protokoll ist insoweit, als es die sub a bis e bezeichneten Gegenstände betrifft, den Theilhabenden vorzulegen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei oder welche Einwendungen erhoben sind.

Den Theilhabenden ist auf Antrag Abschrift des über die mündliche Verhandlung ausgenommenen Protokolls zu erteilen.

§ 9. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses in Gemäßheit des § 42 des Gesetzes über die Verfassung der Verwaltungsgerichte zc. vom 3. Juli 1875 und führt erforderlichen Falles einen Beschluß des Kollegiums über den Ausschluß der Öffentlichkeit herbei. Nur in denjenigen gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, auf welche der § 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

§ 10. Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung oder den ergangenen Beschluß. Wird die Verkündigung der Gründe der Entscheidung oder des Beschlusses für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung derselben, oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhaltes.

Hat die Verkündigung der Entscheidung oder des Beschlusses nicht sofort erfolgen können, so bedarf es zu diesem Behufe nicht der Anberaumung einer besonderen Sitzung, vielmehr genügt allein die Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung oder des Beschlusses an die Theilhabenden.

Nur in denjenigen gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, auf welche der § 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet, muß die Verkündigung der Entscheidung oder des Beschlusses stets in öffentlicher Sitzung erfolgen. Erscheint in derartigen Sachen die Aussetzung der Entscheidung oder des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Verkündigung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen ist. Die Entscheidung oder der Beschluß sind demnächst schriftlich abzufassen.

Verfahren in nicht streitigen Verwaltungssachen.

§ 11. Für die mündliche Verhandlung vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschüsse in nicht streitigen Verwaltungssachen finden außer den Vorschriften dieses Regulativs die Bestimmungen der §§ 39, 41 bis 43 und 45 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte zc. vom 3. Juli 1875 sinngemäße Anwendung. In denjenigen gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, auf welche der § 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni

1869 Anwendung findet und welche dem Kreis- (Stadt-) Ausschüsse zur Beschlußfassung überwiesen sind, regelt sich das Verfahren nach den §§ 16 bis 25 der Gewerbeordnung, den Nummern 28 bis 51 der zur Ausführung der Gewerbeordnung erlassenen Instruktion vom 4. September 1869 (Ministerialblatt Seite 200) und der in Abänderung und Ergänzung dieser Instruktion ergangenen Circular-Verfügung vom 28. März 1877 (Ministerialblatt Seite 97).

Urschriften und Ausfertigungen.

§ 12. Alle Verfügungen, Beschlüsse, Entscheidungen zc. des Kreis- (Stadt-) Ausschusses werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

der Kreis- (Stadt-) Ausschusses des Kreises N. N.
oder

der Stadtausschusses für N. N.

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen.

Diese Form genügt auch für die auf Grund der §§ 37 und 55 des Gesetzes über die Verfassung der Verwaltungsgerichte zc. vom 3. Juli 1875 ergehenden Bescheide.

Verfügungen, welche der Vorsitzende auf Grund des § 137 Absatz 3 der Kreisordnung erläßt, sind mit der Unterschrift:

Namens des Kreis- (Stadt-) Ausschusses des Kreises N. N.
oder des Stadtausschusses für N. N.

zu versehen und von dem Vorsitzenden zu vollziehen. Die Urschriften der von dem Kollegium gefaßten Beschlüsse oder getroffenen Entscheidungen sind von wenigstens drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden zu vollziehen.

In streitigen Verwaltungssachen sind die Ausfertigungen aller Entscheidungen, welche in öffentlicher Sitzung nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien erlassen worden sind, mit der Ueberschrift:

Im Namen des Königs

und mit dem Siegel des Kreis- (Stadt-) Ausschusses — Kreisrathlicher Adler mit der Umschrift: „Kreis- (Stadt-) Ausschusses des Kreises N. N.“ — oder „Stadtausschusses für N. N.“ — zu versehen. Dieselben müssen im Eingange der Sitzungstag, an welchem die Entscheidung getroffen worden ist, und die Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, welche an der Abstimmung Theil genommen haben, erleben lassen.

§ 13. Die gemäß § 29 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, beziehungsweise §§ 37 und 55 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 den Parteien zu ertheilende Belehrung über die Rechtsmittel, die Fristen zur Einlegung derselben und über die Folgen der Versäumniß derselben ist in den Verfügungen, Bescheiden, Beschlüssen und Endurtheilen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses stets am Schlusse derselben und zwar, Falls in derselben der dispositive Inhalt von der Begründung getrennt ist, am Schlusse der Gründe in einer die Belehrung von dem sonstigen Inhalte des Bescheides oder Endurtheils thunlichst unterscheidenden anderen Form zu erteilen.

§ 14. Alle Namens des Kreis- (Stadt-) Ausschusses zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch die denselben nach-

geordneten Behörden (Städtische Polizei-Verwaltungen, Amtsvorsteher, Gemeinde- und Gutsvorstände) oder durch die Post, erforderlichen Falles gegen Behändigungsschein.

Die Namens des Stadtausschusses zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch die Organe der städtischen Verwaltung oder durch die Post, erforderlichen Falles gegen Behändigungsschein.

Steht ein Termin oder eine Frist in Frage, so ist ein Behändigungsschein zu den Akten zu bringen.

§ 15. Bei der Einreichung der Akten an die höheren Instanzen ist sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß das gesammte, bis dahin in Bezug genommene Aktenmaterial vollständig, insbesondere also auch etwaige Vorakten, Urkunden, Karten und dergleichen eingehändigt werden. Ferner ist dabei Folgendes zu beobachten.

- 1) Die Akten sind zu foliviren, mit einem vorzuzustellenden vollständigen Inhaltsverzeichnis zu versehen und mittelst besonderen Begleitberichtes einzureichen.
- 2) In diesen Berichten sind kurz ersichtlich zu machen:
 - a. die Art des Verfahrens, in welchem die Entscheidung (Beschlußfassung) der höheren Instanz angegangen wird (Beschwerde, Berufung, Revision);
 - b. Namen, Stand und Wohnort der Parteien, beziehungsweise Beschwerdebeführer;
 - c. der Gegenstand des Streites oder der Beschwerde;
 - d. der Werth des Streitgegenstandes, falls ein Endurtheil ergangen ist;
 - e. die Akteninfolien, welche die Berufung, den Bescheid, den Beschluß oder das Endurtheil, welche angegriffen sind, die Beschwerde-, Berufungs- oder Revisionschrift, die etwaigen Gegenerklärungen und die Vollmachten der Mandatäre enthalten.

3) In den durch eine Verfügung der höheren Instanz veranlaßten Berichten ist auf diese Verfügung unter Angabe der Journalnummer Bezug zu nehmen.

§ 16. In allen Verwaltungs-Streitfällen, in welchen gemäß § 44 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte v. vom 3. Juli 1875 ein Kommissar des Regierungs-Präsidenten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung in zweiter Instanz vor dem Bezirksverwaltungsgerichte Theil genommen hat, und in welchen demnachst gegen die ergangene Entscheidung Seitens einer Partei ein Rechtsmittel eingelegt wird, hat der Kreis-(Stadt-)Ausschuß hiervon dem Regierungs-Präsidenten Anzeige zu machen und zwar gleichzeitig mit der Einforderung der Gegenerklärung auf die Anmelddungs- und Rechtfertigungsschrift.

Abchrift dieser Schriftsätze ist dem Regierungs-Präsidenten auf Verlangen mitzutheilen.

§ 17. Die Einziehung der Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens hat nach Maßgabe der hierüber besonders ergangenen beziehungsweise noch ergehenden Bestimmungen zu geschehen.

Die Festsetzung der einer Partei zu erstattenden baaren Auslagen erfolgt auf Antrag der Partei, erforderlichen Falles nach Anhörung des Gegners.

Geschäftskontrolle.

§ 18. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäfts-kontrollbücher für die Kreis-(Stadt-)Ausschüsse erfolgt durch den Regierungs-Präsidenten, für den Stadtkreis Berlin durch den Ober-Präsidenten im Einvernehmen mit dem Bezirksverwaltungsgerichte.

Ferien.

§ 19. Der Kreis-(Stadt-)Ausschuß hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September. Dieselben sind 14 Tage vor ihrem Beginne durch das Kreisblatt beziehungsweise das zur Aufnahme kreispolizeilicher Bekanntmachungen bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Während der Ferien dürfen in öffentlicher Sitzung des Kreis-(Stadt-)Ausschusses der Regel nach nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

§ 20. Das Geschäftsjahr der Kreis-(Stadt-)Ausschüsse läuft vom 1. Dezember bis zum 30. November. Am Jahreschlusse hat der Vorsitzende des Kreis-(Stadt-)Ausschusses dem Regierungs-Präsidenten (für Berlin dem Ober-Präsidenten) eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In derselben ist die Zahl der von dem Kreis-(Stadt-)Ausschüsse als Kreisverwaltungsbehörde oder als Kreisverwaltungsgericht im Laufe des Jahres abgehaltenen Sitzungen, sowie, nach den Hauptkategorien geordnet, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben, — unter Hinzufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und der prozessualischen Bestimmungen der einschlägigen Gesetzgebung gemachten Erfahrungen Anlaß bieten.

Abchrift des Jahresberichts und seiner Anlagen ist dem vorgesetzten Bezirksverwaltungsgerichte einzureichen.

Schlußbestimmung.

§ 21. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Beschlußfassung oder eine Entscheidung an Stelle des Kreis-ausschusses dem Magistrat einer Stadt übertragen hat, finden die in diesem Regulative für die Stadt-ausschüsse gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ausfertigungen (§ 12) mit der Unterschrift des Magistrats und die Ausfertigungen der Endurtheile mit dem Magistratsiegel zu versehen sind.

Berlin, den 2. April 1878.

Der Minister des Innern. Graf Eulenb.urg.

Das vorschiedene Regulativ ist mit Rücksicht auf die Abänderungen, welche die Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 durch das Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungs-Gerichte und das Verwaltungs-Streitverfahren vom 3. Juli 1875, und durch das Zuständigkeits-Gesetz vom 26. Juli 1876 erfahren hat, erlassen worden und tritt an Stelle des in Nr. 50 unseres Amtsblattes pro 1873 abgedruckten Regulativs vom 20. November 1873, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 29. April 1878.

Königliches Regierungs-Präsidium. von Zundert.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

200. Für die Beförderung von Steinkohlen und Koks in Wagenladungen aus dem Niederschlesischen Grubenrevier treten mit dem 1. Juni cr. unter Aufhebung der im diesseitigen Lokaltarif und dessen Nachträgen bezw. in den direkten Tarifen enthaltenen Kohlenfrachten anderweitige Frachtsätze in Kraft, welche von den jetzt bestehenden insofern abweichen, als die z. Zt. getrennt von der Fracht zur Erhebung gelangenden Anrufgebühren in die neuen Tarifsätze eingerechnet sind. Druckexemplare der bezüglichen Tarife sind bei unseren Güterkassen in Berlin, Breslau, Görlitz und Halle vom genannten Tage ab käuflich zu haben.

Berlin, den 17. April 1878.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

204. Mit dem 1. Juni cr. treten die ersten Nachträge zu den Tarifsätzen I und II des Spezialtarifs vom 1. Oktober 1877 für den Rumänisch-Galizisch-Deutschen Getreidewerkehr in Kraft. Dieselben enthalten außer Verichtigungen des Tarifs und Abänderung der bestehenden Aufsteuerungsbestimmungen für den Ausnahmetarif zc. neue Frachtsätze zum Getreide-Spezialtarife bezw. zum Ausnahmetarife für die Stationen Miltz, Wojestl und Butarest der rumänischen Eisenbahn-Atten-Gesellschaft nach sämtlichen in den Tarifsätzen I und II genannten deutschen Verbandsstationen, sowie für einige in den Verband neu aufgenommene sächsische Stationen. Nähere Auskunft ertheilen unsere betreffenden Verbandsstationen, wovon selbst auch Exemplare der qu. Nachträge zu haben sind.

Berlin, den 20. April 1878.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Verwidet: Der Banführer Emil Kupring aus Münsterberg.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: 1) dem Papior Peiper zu Groß-Peiskerau die Kreis-Schul-Inspektion des Kreises Dhlau an Stelle des Dialekus Gaupp zu Dhlau, welcher die Kreis-Schul-Inspektion Schwonow übernommen hat.

2) dem Gymnasial-Direktor Treu zu Dhlau die Lokalinpektion über die evang. Schulen zu Baumgarten und Jagdorf und die katholische Schule in Stannowitz, Kreis Dhlau.

3) dem Kreis-Schulinpektor Pfennig zu Münsterberg die Lokalinpektion über die höhere Mädterschule und die kath. Stadtschule daselbst.

4) dem Dr. med. Stuller zu Dorf Leubus die Lokalinpektion über die kath. Schulen zu Städtel Keubus, Kleinau, Prantau und Rathau.

5) dem Dialekus Tust zu Breslau die Lokalinpektion über die evangelische Schule in Ranfern,

Kreis Breslau.

6) dem Pastor Neumann zu Lossen, Kreis Brieg, die Lokal-Inspektion über die dortige Kleinkinderschule.

7) dem Fabrik-Inspektor Krifchke zu Zothwitz, Kreis Dhlau, die Lokal-Inspektion über die dortige katholische Schule.

Bestätigt die Notationen: 1) für die Direktoren Dovers, Guttwein und Hoffmann zu Direktoren von sechsklassigen städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

2) für den Lehrer Lieb zum Rektor der städtischen evangelischen Mädterschule zu Schweidniz.

3) für die Lehrerin Kräulein von Studniz zur Lehrerin an der höheren Mädterschule an der Taschenstraße in Breslau.

4) für die Lehrerin Frau Anderßen zur Lehrerin an einer städtischen evang. Elementarschule in Breslau.

5) für den Lehrer und Kantor Müller zum Lehrer an einer städtischen evang. Elementarschule zu Breslau.

6) für den Lehrer Büttner zum Lehrer von evangelischen Lehrer und Organisten in Jägerndorf, Kreis Brieg.

7) für den Lehrer Bünfler zum Lehrer an der katholischen Elementarschule in Frankenstein.

8) für den Lehrer Grewlich zum evang. Lehrer und Organisten zu Neobischitz, Kreis Münsterberg.

9) für den Lehrer Lampel zum Lehrer an der paritätischen Schule in Dhlau.

10) für den Lehrer Rühnt zum zweiten selbstständigen Lehrer an der evangelischen Schule in Nieder-Peterswalbau, Kreis Reichenbach.

11) für den Lehrer Sänisch zum Rektor an der evangelischen Knabenschule in Waldenburg.

Königliches Polizei-Präsidium zu Breslau.

(Benannt: 1) Sekretair II. Klasse Gärtner am 1. April cr. zum Kriminal-Kommissar. 2) Kanzlist Bänge und die Polizeibureau-Hilfsarbeiter v. Kaden, Stammwig, Sawagki, Stürmer, Gabel, Koll und Wampe am 1. April cr. zu Sekretairen II. Klasse. 3) Polizeibureau-Hilfsarbeiter Leczn am 1. April cr. zum etatsmäßigen Kanzlisten.

Angestellt: Feldwebel Gröhl, Zahlmeister-Aspirant Feldwebel Rihmann, invalide Ober-Lazarets-Gehilfe Seichter, invalide Sergeant Carqueville, Wachtmeister Golsch und Feldwebel Geltrich am 1. April cr. als Bureau-Hilfsarbeiter.

Bermischte Nachrichten.

Wakante Schulstelle: Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Streibitz, Kreis Miltitz, mit welcher neben freier Wohnung und Heizung ein jährliches Einkommen von 810 M. verbunden ist, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt und soll baldigst wieder besetzt werden. Qualifizierte Bewerber wollen ihre Meldungen unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 4 Wochen an die königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, einreichen.

stelle sich befindet. Die Ertheilung erfolgt widerruflich und unter der Bedingung, daß der Unternehmer sich protokollarisch den nachfolgenden Bestimmungen unterwirft.

3. Der Unternehmer ist verpflichtet:
 - a. nach näherer Anordnung der Direktivbehörde die Lagerräume für das Rohmaterial und das fertige Pulver, sowie die Fabrikationsräume (Dörranlage, Mahlwerk u. s. w.) verschlussfähig und derart übersichtlich herzustellen, daß eine sichernde Aufsicht über den Betrieb geübt werden kann, — auch die erwähnten Räume in diesem durch Zeichnung und Beschreibung festzustellenden Zustande zu erhalten;
 - b. einen nach dem Ermessen der Steuerbehörde geeigneten Raum zum Aufenthalt für die Steuerbeamten und zur Verrichtung ihrer Arbeiten, sowie die erforderlichen Einrichtungsgegenstände und Liegevorrichtungen zu gewähren und zu unterhalten und die hierdurch, sowie durch die steuerliche Ueberwachung der Anlage erwachsenden Kosten in dem von der Steuerbehörde festzusetzenden Betrage zu tragen und als Erfordern das für Sicherheit zu bestellen.
 4. Die Aufbewahrungsräume für das Rohmaterial und das fertige Pulver stehen ununterbrochen, die Fabrikationsräume während der Zeit, in welcher nicht gearbeitet wird, unter amtlichem Verschlusse durch Kunstschlösser. So lange Wermuthkraut oder Wermuthpulver in den Aufbewahrungsräumen sich befindet, dürfen in diesen, und so lange die Herstellung solchen Pulvers betrieben wird, auch in den übrigen Räumen der Anlage keine anderen Stoffe, als das von der Steuerbehörde zugelassene Wermuthkraut und die Fabrikate aus demselben sich befinden.
 5. Der Unternehmer hat der Steuerstelle, zu deren Bezirk die Anlage gehört, bezüglich jeder zur Verarbeitung bestimmten Post Wermuthkraut anzumelden:
 - a. die Zeit des Bezugs, Namen und Wohnort des Lieferanten;
 - b. Zahl und Zeichen der Kollis und deren Gewicht;
 - c. die Zeit des Beginns und der voraussichtlichen Beendigung der Verarbeitung, — sofern eine Post nicht auf einmal zur Verarbeitung gelangt — auch das Gewicht der Theilpost.
 6. Bevor Wermuthkraut in die Gewerberäume aufgenommen werden darf, muß dasselbe einer sorgfältigen amtlichen Prüfung unterworfen werden; die Prüfung erstreckt sich auf den Inhalt aller Kollis und ist nach Maßgabe der von der Direktivbehörde zu ertheilenden Anleitung darauf zu richten, daß die Waare in nicht zerleinertem, echtem, unverdorbnem, insbesondere nicht entöltem Wermuthkraut ohne Beimischung anderer Stoffe (Pflanzen, Erde u. s. w.) besteht und in jeder Beziehung zur Herstellung eines wirksamen Denaturierungsmittels geeignet ist. Soweit thunlich, hat ein Oberbeamter an der Prüfung theilzunehmen.
- In Zweifelsfällen kann die Direktivbehörde auf Kosten des Unternehmers technische Untersuchung durch

Sachverständige anordnen.

Wermuthkraut, welches den Anforderungen nicht entspricht, ist zurückzuweisen. Der Besund ist auf der Anmeldung zu bescheinigen und das Kraut von der Prüfung ab unter amtlichem Verschlusse zu halten.

7. Jede Post ist von den anderen gesondert zu lagern und gelangt, soweit die Steuerstelle nicht Ausnahmen zuläßt, nach der Zeitfolge der Einlagerung zur Verarbeitung, die unter ununterbrochener amtlicher Aufsicht zu erfolgen hat.

In Bezug auf das Maß der Zerleinierung muß das Pulver einem vom Reichskanzleramt festzusetzenden Muster entsprechen.

Das gewonnene Pulver ist nach erfolgter Prüfung und Verwiegung in verschlussfähige und bezeichnete Fässer zu verpacken und in dem Lager gesondert von anderen Posten niederzulegen.

Ueber das Gewicht des gewonnenen Pulvers, sowie Zahl, Zeichen, Brutto- und Nettogewicht der Fässer, in die dasselbe verpackt ist, ist der Steuerstelle eine mit der Bescheinigung des überwachenden Steuerbeamten versehene Anmeldung zu übergeben.

8. Die Verleitung von Wermuthpulver, zu Denaturierungszwecken ist unter Nachweisung der Bestimmung der Steuerstelle anzumelden. Dasselbe legt die zu verlegenden Fässer unter Verschluss und ertheilt auf die Steuerstelle, in deren Bezirk die Verwendung erfolgen soll, einen Transportschein nach dem anliegenden Muster.

Der Unternehmer hat sich auf der Anmeldung zu verpflichten, die Waare in unverändertem Zustande während der gestellten Frist dem Empfangsamt mit dem Transportschein bei Vermeidung einer Konventionalstrafe vorzuführen, welche von der Direktivbehörde bis 10 Mark für jeden Centner des Bruttogewichts der Sendung festgelegt werden kann.

Das Empfangsamt hat die Uebereinstimmung des Transports mit dem Transportschein zu prüfen. Ergeben sich Verschlussverletzungen, so ist die Verwendung des Inhalts der betreffenden Fässer zur Denaturierung in der Regel nicht zu gestatten. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde die Verwendung desselben zulassen, sofern die angestellten Ermittlungen die Ueberzeugung gewähren, daß die Verschlussverletzung durch Zufall herbeigeführt und der Inhalt unverändert geblieben.

9. Auf vorherige Anmeldung kann der Unternehmer Wermuthpulver auch zu anderen als Denaturierungszwecken in ganzen Fässern entnehmen. Eine amtliche Bescheinigung für dasselbe darf nicht ertheilt werden.

Wermuthkraut sowie Wermuthpulver, seit dessen Einlagerung mehr als zwei Jahre verflossen sind, sind aus dem Lager zu entfernen.

10. Der Unternehmer hat die Einsicht der den Bezug des Wermuthkrauts und den Abzug des daraus gefertigten Pulvers betreffenden Schriften und Geschäftsbücher den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit zu gestatten.

11. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden

Vorschriften und die Anordnungen der Steuerbehörde, mögen diese Zuwerdhandlungen von dem Unternehmer selbst oder von seinen Familienmitgliedern, Dienern, Lehrlingen, Gemeerbegehilfen oder Gesinde bezugnehmend sein, unterwirft sich der Unternehmer einer von der Direktionsbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges festzusetzenden Konventionalsstrafe bis zu einhundert Mark.

12. Die näheren Anordnungen über die steuerliche Beaufsichtigung der Anlagen, das Verfahren bei den Anmeldungen und die Form derselben, die Behandlung

der Transporte beim Empfangsamte, die Registerführung, die Dienstanweisungen für die betheiligten Beamten u. s. w. erläßt die oberste Landes-Finanzbehörde.

Transportschein Nr. 10
über Pulver aus Vermuthtraut zur Denaturierung von Salz.

Ausfertigungsamt: Steueramt Schönebeck. Erledigungsamt: Hauptsteuer. f. c. g. Berlin.
Empfänger der Waare: Salzändler Schlegel.

Der Kelli		Bruttogewicht.	Nettogewicht.	Art des angelegten Verschusses bezw. Zahl der Bleie.	Die Transportfrist läuft bis zum
Zahl und Verpackung.	Bezeichnung.				
Fünf Fässer.	S. und C. Nr. 75/79.	je 55 kg zusammen zweihundert fünf und siebenzig kg.	je 50, zusammen 250 kg.	Kreuzweiss verschürt je 2 Bleie, Summe 10 Bleie.	15. Juli 1878 einschließlich.

Unterschrift des Unternehmers: Dr. Schmalz.

Das in den obenbezeichneten Fässern verpackte Pulver ist ausschließlich aus echtem und reinem, am 3. Mai 1878 eingelagerten Vermuthtraut unter Beobachtung der Anforderungen des Beschlusses des Bundesraths vom 1878 angefertigt worden und zur Denaturierung von Salz brauchbar.

Schönebeck, den 3. Juli 1878.

Königliches Untersteueramt.

(L. S.) N. N.

Vorstehende Beschlüsse nebst den Ausführungs-Bestimmungen werden im Austrage des Finanz-Ministerii hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30. April 1878.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Augustin.

214. Vom 1. Mai cr. ab tritt zum Schlesiſch-Oberungariſchen Verband-Güterart der 21. Nachtrag in Kraft, durch welchen die Stationen Glogau der Oberſchleiſiſchen und Kiegnitz der dieſſeitigen Eiſenbahn in den Verband einbezogen werden, ſowie der Artikel „Sobaalſche“ der Verbands-Klaſſifikation eingereiht wird.

Druckeremplare dieſes Nachtrages ſind bei unſerer Gütererpedition Kiegnitz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 29. April 1878.

Königl. Direktion der Niederſchl.-Märkiſchen Eiſenbahn.

215. Der Königliche Fiſkus hat mittelſt der beiden Verträge vom 18. November 1876 von dem Diſtrikt

8. Januar 1877

30f des Schußbezirks Gaſenwerder, der Oberförſterei Nimkau, zwei Parzellen veräußert und zwar:

- 1) an den Stellenbeſitzer Joſeph Ulrich zu Luthal eine Fläche von 0,48 Hektar und
- 2) an den Stellenbeſitzer Carl Ludwig ebendaſelbſt eine Fläche von 0,50 Hektar.

Nachdem der Antrag geſtellt worden iſt, daß beide Parzellen aus dem Gutebezirk des Forſtreviere Nimkau aufſcheiden und in den Verband der Gemeinde Groß- und Klein-Eaabor mit Luthal aufgenommen werden, haben wir, da ſämmtliche Intereſſenten damit einverſtanden ſind, in Gemäßheit des § 40 ad 2 des Geſetzes vom 26. Juli 1876 zu dieſer Er- und Inſomunalſifung unſere Genehmigung ertheilt.

Neumarkt, den 27. April 1878.

Der Kreisauſchuß des Kreiſes Neumarkt.

213. Bei der am heutigen Tage erfolgten 10. Ausloosung der nach Vorſchrift des feſtgeſtellten Tilgungsplanes in dieſem Jahre zu amortiſirenden Realſchul-Vorſchußſcheine ſind folgende 30 Nummern à 60 Mark:

154.	170.	192.	367.	565.	673.	685.
718.	753.	790.	811.	815.	845.	1095.
1256.	1268.	1319.	1347.	1368.	1401.	1465.
1511.	1541.	1712.	1747.	1782.	1811.	1812.

gezogen worden.

Reichenbach i. Schl., den 27. April 1878.

Der Raſiſtrat.

216. Zur Abnahme der mit dem theologiſchen Examen nicht in Verbindung ſtehenden wiſſenſchaftlichen Staatsprüfung der Kandidaten des geiſtlichen Amtes hat die hieſige Prüfungs-Kommiſſion II. für das laufende Jahr die Termine auf den 1. Juli und 2. Dezember anberaumt. Kandidaten, welche ſich der Prüfung zu unterziehen beabſichtigen, haben ihre Meldung unter Beifügung der im § 5 der Inſtruktion vom 26. Juni 1873 bezeichneten Schriftſtücke bis ſpäteſtens 14 Tage vor dem Prüfungstermine bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Breslau, den 2. Mai 1878.

Dr. Reiſtacker,
Gymnaſial-Direktor, Vorſitzender der Staatsprüfungs-Kommiſſion II. für Kandidaten des geiſtlichen Amtes.